

Nachmeldung für den zweiten Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 33 Abs. 1 GPR)

Auf der Gemeindekanzlei einzureichen bis Dienstag, 10. Juni 2025, 12.00 Uhr						
⊠ Ge	esamterneuerungswahl 🗌 Ersatzwa	ahl				
Zu wählende Behörde / Kommission Erster Wahlgang vom				Stimmenzähler Ersatzmitglied 28. September 2025		
						Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht
Kand	didatin / Kandidat					
Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Heimatort		Adresse (Strasse, Nr.)	
ĺ						
_	sher					
Unte	rzeichnerinnen / Unterzeichner	(mindesten	s 10)			
Vorste der zu	ehend genannte Kandidatin / genannter K ı wählenden Behörde / Kommission vorge	íandidat wird v eschlagen:	on folgender	Stimmberechtigten f	ür den ersten Wahlgang	
Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (S	trasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum	Unterschrift		
Stimmrechtsbescheinigung			
Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführ dass vorstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stinder Gemeinde Rothrist ausüben.	en und Unterzeichner der Anmeldung für den		
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift		
Empfangsbestätigung			
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt o Wahlgang.	den Empfang dieser Anmeldung für den ersten		
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift		

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 33 (Zweiter Wahlgang, Nachmeldefrist)

¹ Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

² Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

³ Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.